

73. Gesetz vom 5. Juli 2006, mit dem das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (4. I-VBG-Novelle)
74. Gesetz vom 5. Juli 2006, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (6. G-VBG-Novelle)
75. Gesetz vom 5. Juli 2006, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird
76. Gesetz vom 5. Juli 2006, mit dem das Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabengesetz geändert wird

73. Gesetz vom 5. Juli 2006, mit dem das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (4. I-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Innsbrucker-Vertragsbedienstetengesetz, LGBL Nr. 35/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 60/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 81 hat zu lauten:

„§ 81

Dienstzeit

(1) Die Wochendienstzeit der nach § 14 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes, LGBL Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung bestellten Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen beträgt für die Kinderbetreuung und für die Vor- und Nachbereitung insgesamt 40 Wochenstunden.

(2) Die Vor- und Nachbereitung umfasst insbesondere die Vorbereitung der pädagogischen Arbeit (Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresplanung), die Dokumentation der pädagogischen Arbeit, die Eltern- und Teamarbeit, die Fortbildung und die Verwaltungstätigkeit.

(3) Für die Vor- und Nachbereitung sind von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen an Kindergärten und Integrationskindergärten fünf Stunden und von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen an heilpädagogischen Kindergärten acht Stunden der Wochendienstzeit zu verwenden.

(4) Für die Besorgung von Leitungsaufgaben sind unbeschadet des Abs. 3 von Leiterinnen von Kindergärten, Integrationskindergärten und heilpädagogischen Kindergärten mindestens drei Stunden der Wochendienstzeit zu verwenden.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Zeiten nach den Abs. 3 und 4 auf das der Teilzeitbeschäftigung entsprechende Ausmaß.“

2. § 83 hat zu lauten:

„§ 83

Urlaubssonderregelungen

(1) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die während der Ferien oder Teilen der Ferien zur Dienstleistung herangezogen werden, sind die §§ 54 bis 62 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Kalenderjahres das Kindergartenjahr tritt. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres. Der Erholungsurlaub ist so weit wie möglich während der Ferien zu verbrauchen.

(2) Ferien oder Teile der Ferien, in denen Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen nicht zur Dienstleistung herangezogen werden, gelten als verbrauchter Erholungsurlaub. Der Berechnung des Urlaubsverbrauches ist die durchschnittliche tägliche Dienstzeit zugrunde zu legen.

(3) Die von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die während der Ferien oder Teilen der Ferien zur Dienstleistung herangezogen werden, gegenüber Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die nicht während der Ferien oder Teilen der Ferien zur Dienstleistung herangezogen werden, erhöhte jährliche Dienstzeit ist, soweit die Wochendienstzeit nach § 81 Abs. 1 nicht überschritten wird, durch Freizeit im Verhältnis 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kindergartenjahres auszugleichen. Dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 82 Abs. 2 und für die Fortbildung nach § 84. Ist der Zeitausgleich nicht möglich, so ist die erhöhte Dienstzeit mit der Grundvergütung für Überstunden nach § 89 Abs. 2 abzugelten. Die Grundvergütung und der Zeitausgleich sind nur für tatsächlich geleistete Dienststunden zu gewähren.

(4) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, deren Dienstverhältnis vor dem Ablauf des Kindergartenjahres endet, sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden, auch wenn die Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen nicht in den Ferien oder Teilen der Ferien zur Dienstleistung herangezogen wurden.“

3. § 89 hat zu lauten:

„§ 89

Überstunden, Überstundenvergütung

(1) Eine Überstunde liegt vor, wenn die Wochen- dienstzeit für die Kinderbetreuung

a) von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen an Kindergärten und Integrationskindergärten 35 Wochenstunden,

b) von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen an heilpädagogischen Kindergärten 32 Wochenstunden,

c) von Leiterinnen an Kindergärten und Integrationskindergärten 32 Wochenstunden und

d) von Leiterinnen an heilpädagogischen Kindergärten 29 Wochenstunden überschreitet.

(2) Die Grundvergütung für die Überstunden ist durch die Teilung des Monatsentgeltes bei Überstunden nach Abs. 1 lit. a durch 151,55, nach Abs. 1 lit. b und c

durch 138,56 und nach Abs. 1 lit. d durch 125,57 zu ermitteln.“

4. Nach § 94 wird folgende Bestimmung als § 94a eingefügt:

„§ 94a

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass es sich um eine Frau handelt, die entsprechende weibliche Form zu verwenden. Im umgekehrten Fall ist für die weibliche Form die entsprechende männliche Form zu verwenden.“

Artikel II

Auf Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen und Leiterinnen an Kindergärten, Integrationskindergärten und heilpädagogischen Kindergärten sowie auf Erzieher und Sondererzieher, deren Dienstverhältnis vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen hat, sind die §§ 81, 83 und 89 des Innsbrucker-Vertragsbedienstetengesetzes in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes weiterhin anzuwenden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schwamberger

74. Gesetz vom 5. Juli 2006, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (6. G-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 68/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 21 hat zu lauten:

„§ 21

Dienstzeit

(1) Die Wochendienstzeit der nach § 14 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung bestellten Kindergärtne-

rinnen und Sonderkindergärtnerinnen beträgt für die Kinderbetreuung und für die Vor- und Nachbereitung insgesamt 40 Wochenstunden.

(2) Die Vor- und Nachbereitung umfasst insbesondere die Vorbereitung der pädagogischen Arbeit (Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresplanung), die Dokumentation der pädagogischen Arbeit, die Eltern- und Teamarbeit, die Fortbildung und die Verwaltungstätigkeit.

(3) Für die Vor- und Nachbereitung sind von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen an Kindergärten und Integrationskindergärten fünf Stunden und von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtne-

rinnen an heilpädagogischen Kindergärten acht Stunden der Wochendienstzeit zu verwenden.

(4) Für die Besorgung von Leitungsaufgaben sind unbeschadet des Abs. 3 von Leiterinnen von Kindergärten, Integrationskindergärten und heilpädagogischen Kindergärten mindestens drei Stunden der Wochendienstzeit zu verwenden.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Zeiten nach den Abs. 3 und 4 auf das der Teilzeitbeschäftigung entsprechende Ausmaß.“

2. § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Urlaubsonderregelungen

(1) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die während der Ferien oder Teilen der Ferien zur Dienstleistung herangezogen werden, sind die §§ 54 bis 62 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des Kalenderjahres das Kindergartenjahr tritt. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres. Der Erholungsurlaub ist so weit wie möglich während der Ferien zu verbrauchen.

(2) Ferien oder Teile der Ferien, in denen Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen nicht zur Dienstleistung herangezogen werden, gelten als verbrauchter Erholungsurlaub. Der Berechnung des Urlaubsverbrauches ist die durchschnittliche tägliche Dienstzeit zugrunde zu legen.

(3) Die von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die während der Ferien oder Teilen der Ferien zur Dienstleistung herangezogen werden, gegenüber Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, die nicht während der Ferien oder Teilen der Ferien zur Dienstleistung herangezogen werden, erhöhte jährliche Dienstzeit ist, soweit die Wochendienstzeit nach § 21 Abs. 1 nicht überschritten wird, durch Freizeit im Verhältnis 1:1 bis spätestens zum Ende des nächstfolgenden Kindergartenjahres auszugleichen. Dies gilt nicht für Tätigkeiten nach § 22 Abs. 2 und für die Fortbildung nach § 24. Ist der Zeitausgleich nicht möglich, so ist die erhöhte Dienstzeit mit der Grundvergütung für Überstunden nach § 29 Abs. 2 abzugelten. Die

Grundvergütung und der Zeitausgleich sind nur für tatsächlich geleistete Dienststunden zu gewähren.

(4) Auf Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen, deren Dienstverhältnis vor dem Ablauf des Kindergartenjahres endet, sind die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden, auch wenn die Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen nicht in den Ferien oder Teilen der Ferien zur Dienstleistung herangezogen wurden.“

3. § 29 hat zu lauten:

„§ 29

Überstunden, Überstundenvergütung

(1) Eine Überstunde liegt vor, wenn die Wochendienstzeit für die Kinderbetreuung

a) von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen an Kindergärten und Integrationskindergärten 35 Wochenstunden,

b) von Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen an heilpädagogischen Kindergärten 32 Wochenstunden,

c) von Leiterinnen an Kindergärten und Integrationskindergärten 32 Wochenstunden und

d) von Leiterinnen an heilpädagogischen Kindergärten 29 Wochenstunden überschreitet.

(2) Abweichend vom § 5 Abs. 3 ist die Grundvergütung für die Überstunden durch die Teilung des Monatsentgeltes bei Überstunden nach Abs. 1 lit. a durch 151,55, nach Abs. 1 lit. b und c durch 138,56 und nach Abs. 1 lit. d durch 125,57 zu ermitteln.“

Artikel II

Auf Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen und Leiterinnen an Kindergärten, Integrationskindergärten und heilpädagogischen Kindergärten sowie auf Erzieher und Sondererzieher, deren Dienstverhältnis vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen hat, sind die §§ 21, 23 und 29 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes weiterhin anzuwenden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Hosp

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schwamberger

75. Gesetz vom 5. Juli 2006, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 4 lit. c und im § 3a Abs. 5 wird jeweils das Wort „Dentistenkammer“ durch das Wort „Zahnärztekammer“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 des § 3 wird die Wortfolge „auch die Österreichische Dentistenkammer“ durch die Wortfolge „die Österreichische Zahnärztekammer“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 3a wird in der lit. a die Wortfolge „Dentisten mit Kassenvertrag“ durch die Wortfolge „Kassenvertragszahnärzte und Kassenvertragsdentisten“ ersetzt.

4. Die Abs. 6 bis 8 des § 41 haben zu lauten:

„(6) Dem Anstaltsträger gebührt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Untersuchung und Behandlung der Pfléglinge in der Sonderklasse ein Anteil von mindestens 20 v. H. der vereinnahmten Honorare nach Abs. 5 (Hausanteil). Der Anstaltsträger hat vom Hausanteil einen Betrag von mindestens 3,33 v. H. der Honorare für Sozialleistungen für das Anstaltspersonal zu verwenden.

(7) Für die Mitwirkung an der Untersuchung und Behandlung der Pfléglinge in der Sonderklasse gebühren den anderen Ärzten des ärztlichen Dienstes sowie dem mitwirkenden akademischen nichtärztlichen Personal (Poolberechtigte) Anteile an den Honoraren nach Abs. 5 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

a) Der auf die Poolberechtigten insgesamt entfallende Anteil an den Honoraren (Pool) ist jeweils zwischen dem honorarberechtigten Arzt und dem von den Poolberechtigten zu wählenden Poolrat in einem angemessenen Verhältnis festzulegen, wobei auf die fachliche

Qualifikation der Poolberechtigten und die von ihnen erbrachten Leistungen sowie auf die Anzahl der Poolberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Der auf die Poolberechtigten (darunter mindestens ein Facharzt) insgesamt entfallende Anteil hat nach Abzug des Hausanteils nach Abs. 6 mindestens 45 v. H. der verbleibenden Honorare zu betragen.

b) Die Aufteilung des Pools auf die einzelnen Poolberechtigten (Poolanteile) ist nach Anhören des honorarberechtigten Arztes durch den Poolrat festzulegen, wobei für die Bemessung der Anteile lit. a erster Satz sinngemäß anzuwenden ist.

(8) Die Rechnungslegung über die Honorare durch die honorarberechtigten Ärzte sowie die Bezahlung dieser Rechnungen haben im Weg einer beim Anstaltsträger einzurichtenden Verrechnungsstelle zu erfolgen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verrechnungsstelle nach § 41 Abs. 8 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes in der Fassung des Art. I Z. 4 ist mit 1. Jänner 2007 beim Anstaltsträger einzurichten. Die Honorare für die ab diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sind über diese Verrechnungsstelle abzurechnen.

(3) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Vereinbarungen nach § 41 Abs. 4 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes sind bis längstens 31. Dezember 2007 an die Bestimmungen der Abs. 6 bis 8 des § 41 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes in der Fassung des Art. I Z. 4 anzupassen. Hinsichtlich der Aufteilung der Honorare werden die angepassten Vereinbarungen für die ab 1. Jänner 2008 erbrachten Leistungen wirksam.

Der Landtagspräsident:

Mader

Der Landeshauptmann:

van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:

Zanon

Der Landesamtsdirektor:

i. V. Schwamberger

76. Gesetz vom 5. Juli 2006, mit dem das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetz, LGBL Nr. 27/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 26/2004, wird wie folgt geändert:

1. In der lit. b des § 2 wird das Zitat „BGBL I Nr. 109/2003“ durch das Zitat „BGBL I Nr. 15/2006“ ersetzt.

2. In der lit. c des § 2 wird das Zitat „BGBL I Nr. 125/2003“ durch das Zitat „BGBL I Nr. 143/2005“ ersetzt.

3. Im Abs. 4 des § 6 hat die lit. c zu lauten:

„c) für die Bereitstellung von Spielapparaten im Sinn des § 4 Abs. 2 lit. c des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 5,5 Euro je Spielapparat und angefangenen Monat;“

4. Im Abs. 4 des § 6 hat die lit. g zu lauten:

„g) für die Bereitstellung von Spielapparaten, die der Anmeldepflicht nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 unterliegen, 7,3 Euro je Spielapparat und angefangenen Monat;“

5. Im Abs. 5 des § 6 werden die Worte „das Halten“ durch die Worte „die Bereitstellung“ ersetzt.

6. § 13 wird aufgehoben.

7. Im Abs. 1 des § 17 haben die lit. a bis e zu lauten:

„a) versorgungsberechtigte oder diesen gleichgestellte Personen im Sinn des § 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBL Nr. 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL I Nr. 90/2005,

b) den Personenkreis nach § 1 des Opferfürsorgegesetzes, BGBL Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL I Nr. 86/2005,

c) versorgungsberechtigte Personen im Sinn des § 1 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBL Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL I Nr. 90/2005,

d) Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H.,

e) unterhaltsberechtigzte Angehörige von Personen nach lit. a bis c,“

8. Im Abs. 4 des § 23 hat die lit. b zu lauten:

„b) durch die Zuweisung aus dem Ertrag der Kulturförderungsabgabe nach § 6 Abs. 4 des Tiroler Kulturförderungsabgabengesetzes 2006, LGBL Nr. 86/2005, in der jeweils geltenden Fassung;“

9. Im Abs. 4 des § 23 wird die lit. f aufgehoben und erhalten die bisherigen lit. g und h die Bezeichnungen lit. „f“ und „g“.

10. Die Überschrift des § 24 hat zu lauten:

„Organe des Fonds, Geschäftsstelle“

11. Der Abs. 2 des § 24 hat zu lauten:

„(2) Die Organe des Fonds haben sich zur Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle zu bedienen. Der Personal- und Sachaufwand der Geschäftsstelle ist aus den Mitteln des Fonds zu tragen.“

12. Im Abs. 1 des § 25 wird in der lit. a das Wort „Sozialhilfe“ durch das Wort „Grundsicherung“ ersetzt.

13. Im Abs. 1 des § 25 wird die lit. d aufgehoben und erhält die bisherige lit. e die Bezeichnung lit. „d“.

14. Der Abs. 2 des § 25 hat zu lauten:

„(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. c und d werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt, und zwar

a) die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c auf Vorschlag des Tiroler Kriegsopferverbandes und

b) die Mitglieder nach Abs. 1 lit. d auf Vorschlag des Österreichischen Zivilinvalidenverbandes, Landesverband Tirol.“

15. Im Abs. 4 des § 25 wird in der lit. b das Zitat „Abs. 1 lit. c bis e“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. c und d“ ersetzt.

16. Im Abs. 5 des § 25 wird das Zitat „Abs. 1 lit. c bis e“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. c und d“ ersetzt.

17. Der Abs. 7 des § 25 hat zu lauten:

„(7) Für die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. c und d gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBL Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBL I Nr. 10/2004, über die Befangenheit von Verwaltungsorganen und die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit für Landesbeamte sinngemäß.“

18. Im Abs. 8 des § 25 wird im ersten Satz das Zitat „Abs. 1 lit. c bis e“ durch das Zitat „Abs. 1 lit. c und d“ ersetzt.

19. Der Abs. 3 des § 30 hat zu lauten:

„(3) Die Mitgliedschaft des vom Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol vorgeschlagenen Mitgliedes im Kuratorium erlischt mit 1. Jänner 2007.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Gschwentner

Der Landesamtsdirektor:
i. V. Schwamberger

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck